

## Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, Immissionsrichtwert, Außenbereich, Rücksichtnahmegebot, Signalkennzeichnung

### OVG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2023 – 22 D 65/23.AK

1. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG erfasst nicht den Fall, dass keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.**
2. **§ 22 UVPG findet auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen keine Anwendung. Er wird durch die Regelungen der 9. BImSchV – in auch unionsrechtlich unbedenklicher Weise – verdrängt.**
3. **Allein die Verfahrensdauer ist kein Grund, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Ein Verfallsdatum kennt das geltende Recht nicht.**
4. **Für im Außenbereich gelegene Grundstücke betragen die Lärmrichtwerte aufgrund einer generalisierenden Betrachtung in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm geltenden Richtwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Eine Heranziehung der Immissionsrichtwerte für solche Baugebietstypen (hier geltend gemacht Kleinsiedlungsgebiet), die von einer „ruhigen Wohnnutzung“ geprägt werden, verbietet sich mangels einer vergleichbaren Ausgangssituation von vornherein. Selbst eine Lage im Landschaftsschutzgebiet oder am Rande eines FFH-Gebietes würde hieran nichts ändern.**
5. **Eine zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs zwingend erforderlich Signalkennzeichnung von Windenergieanlagen, die den technischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen folgt, kann regelmäßig – von extremen Ausnahmen abgesehen – nicht als rücksichtslos qualifiziert werden. Die Gemeinde muss Flächen, für die ein Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung Windenergie festsetzt, nicht in das gesamtäumliche Konzept für eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einbeziehen. (amtliche Leitsätze)**

#### Hintergrund der Entscheidung

Die Kläger bewohnen ein Grundstück im Außenbereich. Das Grundstück ist mehr als 600 m von den Siedlungsrandern der umliegenden Ortschaften entfernt.

Die Beigeladene (ein Unternehmen der Windenergiebranche) beantragte beim Beklagten (Genehmigungsbehörde) zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb je einer WEA. Die beiden WEA sollten im Wege eines Repowerings für insgesamt vier vorhandene WEA errichtet werden. Die Anlagenstandorte befinden sich jeweils knapp 700 m vom Grundstück der Kläger entfernt. Der Beklagte lehnte die Genehmigungsanträge zunächst ab. Gegen die Ablehnungsbescheide erhob die Beigeladene Klage und reichte infolge eines gerichtlichen Vergleichs mit der Beklagten, einen Änderungsantrag zu den zuvor beantragten Genehmigungen ein. Der Beklagte erteilte der Beigeladenen daraufhin die Genehmigungen für die zwei WEA, denen zahlreiche Nebenbestimmungen beigefügt waren. Hierzu zählten auch einzuhaltende Immissionsrichtwerte sowie umfangreiche Vorgaben zur Gewährleistung der Flugsicherheit.

Die Kläger erhoben gegen die Genehmigungsbescheide daraufhin Klage beim OVG Münster.

#### Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster hat die Klage abgewiesen. Entgegen des klägerischen Vortrags, hielt das Gericht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht für erforderlich. (Rn. 35) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG erfasse diese nicht. (Rn. 40)

Die Änderung des Anlagentyps sowie die Erweiterung des Schutzkonzepts lasse auch keine nachteiligen Auswirkungen i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV für Dritte befürchten. Der angeführte § 22 UVPG finde keine Anwendung. Er werde in unionsrechtlich unbedenklicher Weise durch die Regelungen der 9. BImSchV verdrängt. (Rn. 42 f.)

Die Verfahrensdauer an sich sei kein Grund, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. (Rn. 46)

Die Kläger hätten auch keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten. Für das im Außenbereich gelegene Grundstück seien die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d TA Lärm geltenden Richtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts anzuwenden. (Rn. 51 ff.) Entgegen der Auffassung der Kläger seien die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Kleinsiedlungsgebiete nicht aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls anwendbar. (Rn. 57) Der Beklagte habe vielmehr zu Recht die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete aufgrund einer generalisierenden Betrachtung als maßgeblich erachtet. Der Außenbereich diene gerade nicht dem Wohnen, sondern solle vorrangig von baulichen Nutzungen freigehalten werden. Dies gelte jedenfalls insoweit, als es sich nicht um privilegierte Außenbereichsvorhaben handelt. Reine Wohnnutzungen – wie die der Kläger – würden i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB gerade nicht zu den privilegierten Außenbereichsvorhaben zählen. Es dürften daher keine Immissionsrichtwerte herangezogen werden, die für Baugebietstypen gelten, die von einer „ruhigen Wohnnutzung“ geprägt werden. Es liege keine vergleichbare Ausgangssituation vor. (Rn. 58 f.)

Das Vorhaben der Beigeladenen sei auch nicht aufgrund der erforderlichen Hinderniskennzeichnung und Signalbefeu-erung gegenüber den Klägern rücksichtslos. (Rn. 72). Eine Aufhellung trete nur in unmittelbarer Nähe von Lichtquellen auf. Sie könne daher aufgrund der großen Abstände der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Die Blendwirkung der Nachtbefeu-erung sei ebenfalls als unerheblich einzustufen. Grund hierfür sei deren vergleichsweise geringe Lichtstärke sowie die geringe Leuchtfläche. Die Kennzeichnung sei zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs zwingend erforderlich und deshalb nur in extremen Ausnahmefällen rücksichtslos. Ein entsprechender Ausnahmefall liege nicht vor. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung sei sicher zu erwarten, da andernfalls die Einspeisevergütung entfiel. Es werde sich daher bei dem Nachtfeuer nur noch um seltene und absehbare Ereignisse handeln. (Rn 73 ff.)

## Fazit

Das OVG Münster traf in Bezug auf die geltenden Lärmrichtwerte für im Außenbereich gelegene Wohngrundstücke eine deutliche und an der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung orientierte Entscheidung.<sup>1</sup> Dabei betonte das Gericht den bauplanungsrechtlichen Grundsatz, dass der Außenbereich von baulichen Nutzungen grundsätzlich freizuhalten ist – und damit auch nicht der Wohnnutzung dient.

Das Gericht hebt zudem hervor, dass als privilegierte Außenbereichsvorhaben insbesondere lärmintensive Nutzungen vorgesehen sind. Wohnnutzungen im Außenbereich sollen daher nur in Ausnahmefällen zulässig sein. An diese könnten auch nicht dieselben Ansprüche wie an eine ruhige Wohnnutzung im Innenbereich gestellt werden. Würde dies anders bewertet, könnten Wohnnutzungen im Außenbereich privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehen. Deren Realisierung soll dort aber gerade erleichtert werden. Gleiche Anforderungen an eine Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich könnten der bauplanungsrechtlichen Systematik daher zuwiderlaufen.

Auch in Bezug auf die Signalkennzeichnung von WEA zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs ist die Entscheidung interessant. Das Gericht findet hier deutliche Worte und schließt Effekte der Aufhellung wegen der großen Abstände von WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern aus.<sup>2</sup> Dabei verweist das OVG darauf, dass die zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs erforderliche Signalkennzeichnung, die den technischen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen folgt – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – nicht als rücksichtslos qualifiziert werden könne.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

[https://www.justiz.nrw/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2023/22\\_D\\_65\\_23\\_AK\\_Urteil\\_20231211.html](https://www.justiz.nrw/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2023/22_D_65_23_AK_Urteil_20231211.html)

<sup>1</sup> Vgl. hierzu etwa OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002 – [Z A 2127/00](#);

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Agatz, [Windenergie-Handbuch](#), 19. Ausg. 2023, S. 188 f.